

## Änderungsantrag

### zum SPD-Antrag, Parkplätze am Bahnhof betreffend:

1. Der Magistrat wird beauftragt, durch die Bauabteilung/Bauamt der Stadt Laubach eine Überplanung des Bahnhofareals vornehmen zu lassen, betreffend alle Grundstücke links des Bürgelwegs, beginnend an der Dampflok, endend an der Einfahrt zur Firma Winter, an der Firma AKL Automotive und dem Friedhof, vorzunehmen und das Ergebnis der Planung der Stadtverordnetenversammlung bis zum Herbst vorzulegen.

2. Ziele der Überplanung sind die Prüfung folgender verkehrsordnender Maßnahmen:

a) Möglichkeit der Änderung der Verkehrsführung für den Omnibusverkehr dahingehend, dass die Einfahrt der Busse von beiden Seiten des Bürgelwegs direkt über die ehemaligen Bahngleise am Kopfende des Bahnhofs entlang zum Parkplatz und der Haltestelle erfolgen kann

b) Möglichkeit der Änderung der Verkehrsführung dahingehend, dass der Schwerlastverkehr ins Gewerbegebiet nicht direkt an der Stützmauer zur Wetter hin geführt wird

c) Möglichkeit der Schaffung einiger Wohnmobilstellplätze und

d) Möglichkeit der Optimierung des ruhenden Verkehrs ohne großen Kostenaufwand.

3. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, ob die Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses in diesem Bereich unter den gesetzlichen Erfordernissen möglich ist.

4. Weiterhin prüfen Magistrat und Bauabteilung/Bauamt, mit welchen rechtlichen Mitteln nach dem BauGB eine rechtssichere Umsetzung möglich wird und schlägt ein entsprechendes Verfahren der Stadtverordnetenversammlung vor, z.B. Umlegungsverfahren, Erschließungsumlegung, Neuordnungsumlegung, Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Raumordnungsplan, Landschaftsplanung o.ä. Möglicherweise ist eine vereinfachte Umlegung sinnvoll.

Begründung zu 1 - 3 erfolgt mündlich. Begründung zu 4 (siehe Rückseite):

Die Vereinfachte Umlegung (§§ 80-84 BauGB) ist ein Bodenordnungsverfahren, bei dem zwar die Form benachbarter oder in enger Nachbarschaft liegender Grundstücke oder Grundstücksteile geändert wird, die Lage und Größe aber nur unwesentlich. Zweck der vereinfachten Umlegung ist die Erschließung oder Neugestaltung von baulich zu nutzenden Flurstücken. Die Vereinfachte Umlegung ist im Gegensatz zur klassischen Umlegung (Regelumlegung) nach §§ 45 ff. BauGB eingeschränkt, um in einfachen Fällen schnell und mit wenig Verwaltungsaufwand Bodenordnungen durchführen zu können.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umlegung:

1. Die betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile müssen unmittelbar aneinander grenzen oder in enger Nachbarschaft liegen. Die auszutauschenden Grundstücke oder Grundstücksteile dürfen nicht selbstständig bebaubar sein. Wenn durch die Vereinfachte Umlegung eine Wertminderung erfolgen sollte, darf diese nur im öffentlichen Interesse sein oder für den betroffenen Eigentümer nur unerheblich sein.
2. Die Vorteile der vereinfachten Umlegung für die Gemeinden bestehen in der Durchsetzung der Planungsabsichten, da Regelungen auch gegen den Willen einzelner Beteiligter möglich ist, der kostengünstigere und zügigere Verfahrensabwicklung gegenüber der klassischen Umlegung, es sind nur wenige Verfahrensschritte und damit insgesamt kürzere Rechtsbehelfsfristen nötig und eine bessere Ausnutzung von Baulücken im Innenbereich der Stadt ist möglich.

Laubach, den 03.06.2015



Stadtverordneter